

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und KWK- Anlagen

Referent: StB Silvio Lieber

- Jahrgang 1975
- 1994 Abitur
- 2002 Abschluss Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
- 2002 - 2007 Teamleiter Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung in einer mittelständischen Kanzlei in Osthessen
- 2007 Bestellung zum Steuerberater
- 2008 - 2013 Prokurist und Gesellschafter in einer mittelständischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Thüringen
- ab 06/2012 Vorstandsmitglied des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.
- 2013 Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Steuerberater
- Weitere Infos unter: www.lieber-steuerberatung.de

Inhaltsverzeichnis

- Umsatzsteuerliche Behandlung
- Vorsteuerabzug des Anlagenbetreibers
- Direktverbrauch des Anlagenbetreibers
- Ertragsteuerliche Zuordnung der Anlagen
- Investitionsabzugsbetrag

Umsatzsteuerliche Behandlung

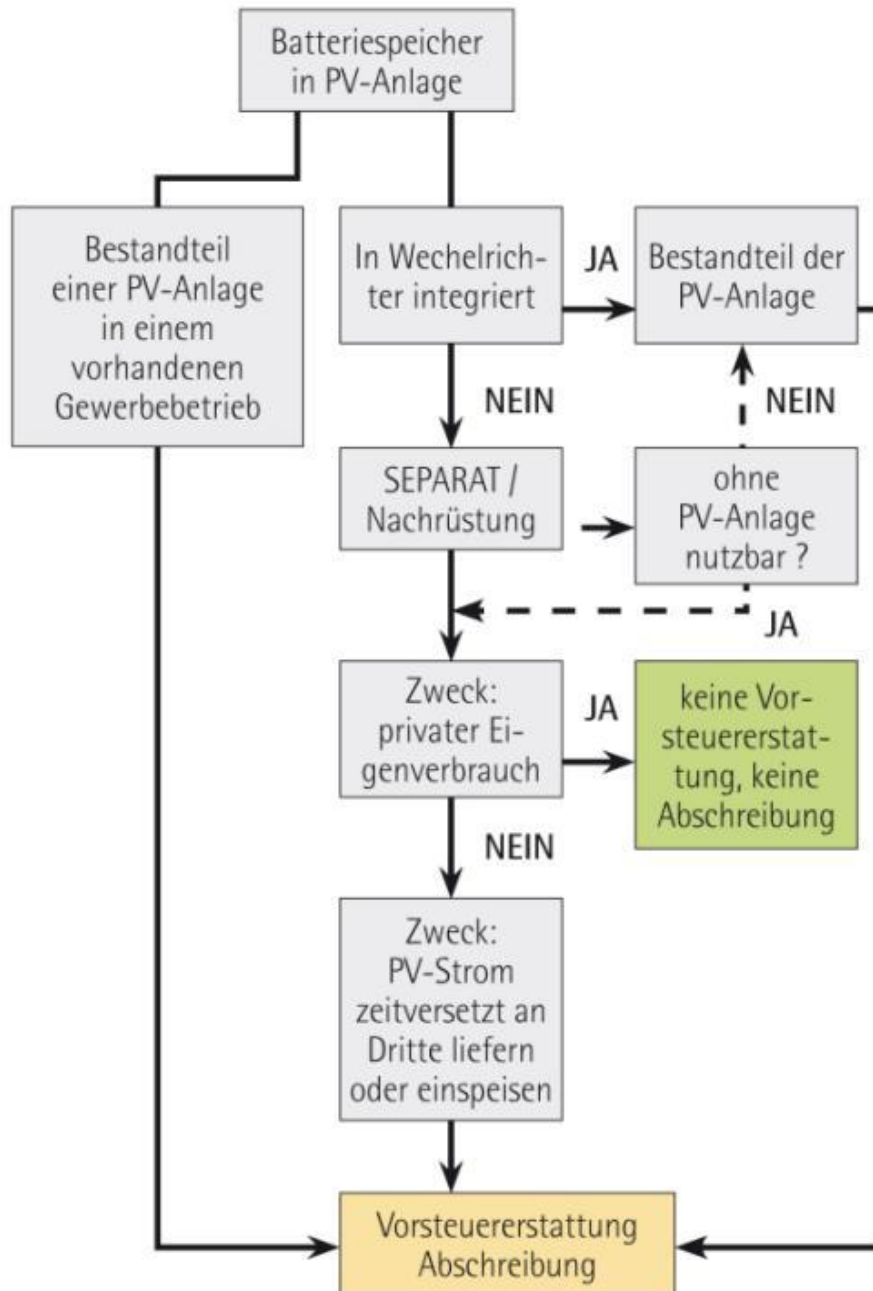
- Grundsatz: Umsatzsteuerpflicht
- Marktprämien, Flexibilitätsprämien der Netzbetreiber sind echte Zuschüsse und mangels Leistungsaustausch nicht steuerbar
- Ausnahme: Kleinunternehmerregelung (bis 17.500,- EUR jährlicher Umsatz)
- Gegen Ausnahme: Umsatzsteuerpflicht durch Option
- Erklärung gegenüber dem Finanzamt und dem Netzbetreiber erforderlich
- Erstellung steuerlicher Erfassungsbogen (Frist 4 Wochen nach Vertragsschluss, Einreichung Schlussrechnung, Inbetriebnahmeprotokoll, Einspeisevertrag mit Netzbetreiber, ggf. Finanzierungsunterlagen)

Vorsteuerabzug des Anlagenbetreibers

- Anschaffungskosten der Anlage
- Laufende Betriebskosten
- Umbau und Sanierungsmaßnahmen (Einzelfallprüfung erforderlich)
- Ausnahme: kein Vorsteuerabzug bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung
- Für Vorsteuerabzug ist Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen erforderlich (10,10-90, 90 Regel), PV-Anlage stellt ein eigenständiges Zuordnungsobjekt dar
- Nachträgliche Änderung der Verhältnisse löst VSt-Korrektur nach § 15a UStG aus (Zeitraum z.B. aufgesetzte PV-Anlage 5 Jahre, dachintegrierte PV-Anlage 10 Jahre)
- Fallstrick: Nebenleistung zur langfristigen Vermietung von Wohnraum, Lösungsansatz: Betreibergesellschaft

LIEBER

Steuerberatung



• Quelle: Seltmann, www.sonnenenergie.de

Direktverbrauch des Anlagenbetreibers

- Gesetzesgrundlage: § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG i.V.m. § 3 Nr. 1 b 1. Alt. UStG, Abschn. 2.5 UStAE:
Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten, falls nicht ermittelbar
Selbstkosten
- Für PV-Anlagen: Bayrisches Landesamt für Steuern (ähnlich Baden-Württemberg) „Hilfe für Photovoltaikanlagen“ Stand Juni 2013
- Anderslautende Literaturmeinungen: z.B. Rosarius (Oberregierungsrat Kerpen-Brüggen) in StbG 2/2013 Seite 77 ff.
- BMF-Schreiben wird erwartet

Direktverbrauch des Anlagenbetreibers

- PV-Anlagen: eigenverbraucher Strom, Ermittlung Entgelt in Abhängigkeit vom Stichtag Inbetriebnahme bis 31.03.2012 (BMG: Einspeisevergütungen nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 EEG bzw. Selbstkosten versus Strompreis Grundtarif Energieversorger/marktüblicher Einkaufspreis abzüglich Gewinnaufschlag, Bayern und Baden Württemberg 20 Cent Netto/kWh)
- KWK-Anlagen: eigenverbraucher Strom BMG Grundlaststrom der Strombörse EEX Leipzig, eigenverbraachte Wärme BMG Selbstkosten

Direktverbrauch des Anlagenbetreibers

- Ermittlung der Selbstkosten:
 1. Anschaffungskosten der Anlage verteilt auf die ertragsteuerliche Nutzungsdauer der Anlage
 2. Laufende Betriebskosten und
Wartung/Instandhaltung
 3. Schuldzinsen
- Ermittelte Selbstkosten/gesamter erzeugter Strom bzw. gesamte erzeugte Wärme* eigengenutzter Strom bzw. Wärme = ermittelter Eigenverbrauch

Ertragsteuerliche Zuordnung Anlagen

- Grundsatz: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (netzgekoppelte Anlagen)
- Ausnahme: ausschließliche Nutzung von Strom und Wärme für eigene private Zwecke (Inselssysteme)
- Abgrenzung eigene Gewerbeeinheit versus einheitlicher Betrieb (wirtschaftlicher, finanzieller, organisatorischer Zusammenhang)
- Fallstrick: gewerbliche Infizierung bei EK LuF, selbst. Tätigkeit bzw. V+V (keine abschließende Rechtssicherheit, nach h.M. nur bei Personengesellschaften)
- Elektronische Einreichung der Steuererklärungen (handschriftliche Exemplare oder gedruckte Formulare gelten als nicht abgegeben)

Investitionsabzugsbetrag

- Max. 40% der AHK grundsätzlich für PV-Anlagen und KWK-Anlagen möglich
- Voraussetzungen:
- Begünstigter Betrieb (z.B. Gewerbebetrieb mit Gewinn nicht über TEUR 100, bei § 4 Abs. 3 EStG)
- Einhaltung Investitionszeitraum
- Fast ausschließlich betriebliche Nutzung (90%)